
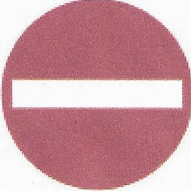



Anlage:

Zu a:


<p>Zeichen 220</p>  <p>Einbahnstraße</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>Wer ein Fahrzeug führt, darf die Einbahnstraße nur in Richtung des Pfeils befahren.</p> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen schreibt für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn die Fahrtrichtung vor.</p>
<p>Zeichen 267</p>  <p>Verbot der Einfahrt</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht in die Fahrbahn einfahren, für die das Zeichen angeordnet ist.</p> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen steht auf der rechten Seite der Fahrbahn, für die es gilt, oder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn.</p>

Anmerkung: Nur soweit Zuwiderhandlungen durch Radfahrer begangen werden


Zu b:

<p>Zeichen 237</p>  <p>Radweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</li><li>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</li><li>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der andere Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.</li><li>4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.</li></ol>
--	--


Zu c:

<p>Zeichen 239</p>  <p>Gehweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehweg nicht nutzen.</li><li>2. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.</li></ol> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen kennzeichnet einen Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1), wo eine Klarstellung notwendig ist.</p>
--	---



Zu d:

<p>Zeichen 240</p>  <p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</li><li>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</li><li>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.</li><li>4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.</li></ol> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).</p>
---	---



Zu e:

<p>Zeichen 241</p>  <p>Getrennter Rad- und Gehweg</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).</li><li>2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.</li><li>3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.</li><li>4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.</li><li>5. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.</li></ol> <p><b>Erläuterung</b></p> <p>Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).</p>
--	--



Zu f:

<p>Zeichen 242.1</p>  <p>Beginn einer Fußgängerzone</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anderer als Fußgängerverkehr darf die Fußgängerzone nicht benutzen.</li><li>2. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung einer Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart erlaubt, dann gilt für den Fahrverkehr <a href="#">Nummer 2 zu Zeichen 239</a> entsprechend.</li></ol>
<p>Zeichen 242.2</p>  <p>Ende einer Fußgängerzone</p>	

Zu g:

<p>Zeichen 244.1</p>  <p>Fahrradstraße</p> <p>Beginn einer Fahrradstraße</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anderer als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.</li><li>2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.</li><li>3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.</li><li>4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.</li></ol>
<p>Zeichen 244.2</p>  <p>Fahrradstraße</p> <p>Ende einer Fahrradstraße</p>	

Zu h:

<p>Zeichen 325.1</p>  <p>Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.</li><li>2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.</li><li>3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.</li><li>4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.</li><li>5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</li></ol>
<p>Zeichen 325.2</p>  <p>Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <p>Beim Ausfahren ist § 10 zu beachten.</p>